Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem., Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“ Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 99. Danzig, den 9. Dezember **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Das Schiffer-Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

7. Januar 1904, vormittags 10½ Uhr,

hierselbst im Lokale Café Grabow, Schidlitz, Carthäuserstr. Nr. 143 statt.

Die Herren Orts-Vorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zu gestellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen und ihnen die den Herren Orts-Vorstehern noch zugehenden Vorladungen gegen Vollziehung der denselben angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und **letztere mir spätestens bis zum**

28. Dezember cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Sollten einzelne der Militärpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit der Angabe, wohin sie verzogen sind, zurückzureichen. Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher mit zur Stelle zu bringen haben, und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubnis aus dem Musterungs-Lokale entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militärpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- resp. Geburts- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schifffahrttreibende Militärpflichtige sein, für welche den Orts-Vorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Gestellung zur Musterung **verpflichtet sind,** d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstands-Bescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens zum **28. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- resp. Geburts- und Loosungsscheine namhaft zu machen und unter **allen Umständen** zur Schiffermusterung zu gestellen.

Zur **seemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a) Seeleute von Beruf, d. h. welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- oder Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten und Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur **halbseemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Ferner gehören zur seemännischen bezw. halbseemännischen Bevölkerung: Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Segel- und Tauflicker, Pentryleute, Aufwäscher, Konditor, Bäcker, Schlächter, Zahlmeister und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen ꝛc., welche mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienste ist beim Schiffermusterungsgeschäft **unzulässig, etwaige Anträge werden ohne Weiteres zurückgewiesen** werden. Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die

Ortsvorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die **Herren Orts-Vorsteher** derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zur Schiffermusterung zu gestellen haben, haben **die genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen;** sie haben im Musterungstermin entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen eventl. Auskunft erteilen können.

Gegen diejenigen Ortsvorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 4. Dezember 1903. Der Landrat.

---

2 Auf Grund des § 142 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 wird von mir mit Zustimmung des hiesigen Kreisausschusses für die Amtsbezirke Brentau und Matern folgendes verordnet.

Der § 4 der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1900 wegen des Befahrens der Kreischaussee von Leegstrieß nach Ramkau mit Last- und Frachtfuhrwerken (Kreisblatt 1900 Nr. 88) wird wie folgt abgeändert.

§ 4.

Der Führer eines Last- oder Frachtfuhrwerks, welcher ohne die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Bremsvorrichtung, oder bei dem Vorhandensein der Vorrichtung ohne dieselbe beim Bergabfahren in Wirksamkeit gesetzt zu haben, auf der genannten Kreischaussee betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat die vorstehend festgesetzte Strafe gleichfalls verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß er für die Ausrüstung des Wagens mit der im § 1 vorgeschriebenen Bremsvorrichtung gesorgt hat.

Danzig, den 5. Dezember 1903.

Der Landrat.

Maurach

---

3 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Nachweisungen über die während dieses Halbjahres vorgekommenen mikroskopischen Untersuchungen der im Amtsbezirk geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und mir diese Nachweisung oder eine Fehlanzeige **binnen längstens 14 Tagen** einzureichen. Hierbei ersuche ich diejenigen Fälle besonders bemerkbar zu machen, in denen **Trichinen** in dem nach Deutschland eingeführten Schweinefleisch **amerikanischer Herkunft** vorgefunden worden sind und dabei anzugeben, ob die betreffenden Fleischsendungen bei der Einfuhr von vorschriftsmäßigen amerikanischen Untersuchungsbescheinigungen begleitet waren, welche Nummern die den Sendungen aufgeklebten Zettel (meat inspection stamp)

und welche Nummern und Daten die zugehörigen Untersuchungsbescheinigungen (certificate of inspection) trugen.

Laufende Nummer.	Name der Ortschaft.	Zahl der				Name und Wohnort des Fleischbeschauers für den Amtsbezirk.
		unter- suchten Schweine.	trichinös befundenen Schweine.	trichinös befundenen amerikani- schen Speck- seiten und Fleisch- präparate.	finnig befundenen Schweine.	

Danzig, den 3. Dezember 1903. Der Landrat.

---

4 Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher um Bericht binnen 8 Tagen, wie groß die Gesamtzahl aller in den dortigen Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten fremden (nicht zur Familie des Arbeitgebers gehörenden Personen) **männlichen** Geschlechts von 13—14, 14—16, über 16 Jahren und Personen **weiblichen** Geschlechts von 13—14, 14—16, 16—21 und über 21 Jahren ist.

Danzig, den 7. Dezember 1903. Der Landrat.

---

5 Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher, in deren Amtsbezirken Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungen wohnen, mir binnen 8 Tagen zu berichten, ob sie die Buchführung der Agenten revidiert haben, sowie was dabei zu erinnern gewesen ist.

Danzig, den 4. Dezember 1903. Der Landrat.

---

6 Durch die vom Reichsversicherungsamt festgestellte Anweisung vom 12. November 1891 (Amtl. Nachr. pro 1892 S. 13) ist angeordnet worden, daß im brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalten und den preußischen Verwaltungsbehörden eine Frankierung der gegenseitigen Sendungen grundsätzlich stattfinden soll. Ich mache daher die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher darauf aufmerksam, daß ihnen im brieflichen Verkehr mit der Versicherungsanstalt bezw. deren Organen die Pflicht zur **Frankierung** der Postsendungen obliegt, und daß die Versicherungsanstalt berechtigt ist in jedem einzelnen Falle die Erstattung des verauslagten Portos zu verlangen.

Danzig, den 3. Dezember 1903. Der Landrat.